

**Kartellrecht**

(Quelle: <http://www.iwkoeln.de/IWD/I-Archiv/iwd34-01/i34-01-2.htm>)

**Unternehmen in der Pflicht**

**Die Europäische Kommission wird der Flut der Kartellverfahren kaum noch Herr. Daher hat sie eine Reform des Wettbewerbsrechts eingeleitet, nach der die Unternehmen selbst einschätzen sollen, ob ihre geplanten Absprachen mit anderen Firmen rechtskonform sind. Allerdings wirft die Neuregelung auch Probleme auf.**

Laut EU-Recht sind Kartelle im Prinzip verboten, da sie den Wettbewerb gefährden. Unternehmen dürfen sich also nicht im stillen Kämmerlein auf eine gemeinsame Preisstrategie einigen, die zu beliefernden Regionen untereinander aufteilen oder Lieferquoten festlegen.

Allerdings muss das Interesse der Verbraucher an einem funktionierenden Wettbewerb gegen die Belange der Betriebe abgewogen werden. Daher haben Firmen ein geplantes Kartell bei der Europäischen Kommission anzumelden. Diese entscheidet dann von Fall zu Fall, ob plausible Gründe für das Zusammengehen der Unternehmen vorliegen und das Kartell daher zulässig ist.

Dieses so genannte Verbotssystem mit Administrativverlaubnis bringt für die europäischen Wettbewerbsbehüter mehr Arbeit mit sich, als sie bewältigen können ([Grafik](#)):

**Im Jahr 2000 konnte die Europäische Kommission lediglich 379 Kartellfälle abschließen - fast 1.000 Vorgänge blieben unerledigt.**

Zwar hat die Zahl der anhängigen Fälle seit Mitte der achtziger Jahre deutlich abgenommen - im Jahr 1984 kämpften die Brüsseler Beamten noch gegen mehr als 4.000 Kartellverfahren an. Im Zuge der EU-Osterweiterung ist jedoch mit einem erneuten Anstieg zu rechnen.

Das gegenwärtige Kartellrecht lässt aber nicht nur die Aktenberge bei der EU-Kommission wachsen, es behindert nach deren Meinung auch den optimalen Schutz des Wettbewerbs. Denn angesichts der Kartellflut ist es für die Kommission schwer, die gravierendsten Verstöße gegen das freie Spiel der Marktkräfte herauszufinden.

Dies gilt umso mehr, als die Kommission als zentrales Organ über den Wettbewerb in einer immer größeren Europäischen Union zu wachen hat. Im Zuge der anstehenden Osterweiterung wird sie demnächst wohl über Kartelle in über 20 Mitgliedstaaten entscheiden müssen - eine für die Rechtsexperten der EU kaum noch lösbare Aufgabe.

Aber auch den Unternehmen ist das heutige System ein Dorn im Auge - müssen sie doch einen großen bürokratischen Aufwand betreiben, um die Kommission von der Wettbewerbskonformität ihrer Vereinbarungen zu überzeugen.

Um die Handhabung des Kartellrechts zu vereinfachen, anhängige Verfahren zu beschleunigen und so den Wettbewerb effektiver schützen zu können, haben die Brüsseler Beamten eine Reform ausgetüftelt, die voraussichtlich im kommenden Jahr in Kraft tritt. Die beiden Kernpunkte:

**1. Einführung eines Legalausnahmesystems.**

Dies stellt die bisherige Regelung quasi auf den Kopf - die Unternehmen sollen künftig selbst einschätzen, ob ihre Kartellpläne die Bedingungen für eine Freistellung vom Kartellverbot erfüllen. Nur im Zweifelsfall müssen sie ihr Vorhaben bei der Europäischen Kommission anmelden.

**2. Dezentralisierung.**

In Zukunft sollen neben der EU-Kommission auch die nationalen Wettbewerbsbehörden und Gerichte Kartelle genehmigen können.

Diese Reform wirft jedoch neue Probleme auf. So dürften viele Unternehmen damit überfordert sein, die Zulässigkeit ihrer Kartelle selbst zu beurteilen. Denn dazu müssten sie den jeweils relevanten Markt - also Anzahl und Größe der Anbieter, Preisstrukturen, Absatzmengen etc. - genau kennen. Die erforderlichen Daten lassen sich meist nur durch Befragungen der Zulieferer und Kunden gewinnen - ein für einzelne Firmen unmögliches Unterfangen.

Die EU-Kommission plant daher, Leitlinien zu veröffentlichen, an denen sich die Unternehmen orientieren können. Außerdem sollen bestimmte Kartellvertragstypen - wie Forschungs- und Entwicklungsvereinbarungen - generell vom Verbot freigestellt werden.

Der Wegfall der Anmeldepflicht könnte weiterhin dazu führen, dass unzulässige Kartelle häufiger nicht erkannt werden - auch wenn selbst unter der geltenden Regelung im Jahr 2000 nur 0,8 Prozent der Kartellverfahren zu einem Verbot führten. Daher will Brüssel die nachträglichen Kontrollen verschärfen - erweist sich ein Kartell als rechtswidrig, sollen z.B. höhere Bußgelder verhängt werden.

Schließlich könnte die Dezentralisierung der Kartellkontrolle zu einer unterschiedlichen Anwendung des Wettbewerbsrechts durch die nationalen Behörden führen. Dem will die EU-Kommission jedoch durch ein umfassendes Informationsnetz begegnen, in das alle mit Kartellrechtsfragen befassten Institutionen in der EU eingebunden sind.

